

Ausführungsbestimmungen über die Berufe und die Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie die öffentlichen Bäder

vom 19. Januar 2016

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 und Absatz 3, Artikel 44 Absatz 3 und Artikel 46 Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes vom 3. Dezember 2015¹⁾,

beschliesst:

I.

1. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln:

- a. die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen;
- b. die Anerkennung ausländischer Diplome und Fähigkeitsausweise;
- c. die Tätigkeit von unter der fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht von Fachpersonen mit Berufsausübungsbewilligung stehenden Personen sowie von Praktikanten und Praktikantinnen;
- d. die Stellvertretung;
- e. die erforderlichen Fachkenntnisse für die Berufe des Gesundheitswesens;
- f. die Bewilligungsinstanzen für die Einrichtungen des Gesundheitswesens;
- g. weitere Pflichten von Einrichtungen im Bereich des Gesundheitswesens;
- h. die Voraussetzungen zum Betrieb von öffentlichen Bädern;
- i. die Voraussetzungen zum Betrieb von Solarien.

¹⁾ GDB 810.1

2. Berufe des Gesundheitswesens

Art. 2 *Gesuchsunterlagen*

¹ Mit dem Gesuch um Erteilung der Berufsausübungsbewilligung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Beschrieb des Tätigkeitsbereichs sowie Angaben zu Ort der Tätigkeit und Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme;
- b. Nachweis der Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für die entsprechende Tätigkeit, namentlich Diplome, Ausbildungsabschlüsse und Weiterbildungstitel sowie Nachweis über die Absolvierung der verlangten praktischen Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss (bei Teilzeit erhöht sich die Dauer entsprechend);
- c. tabellarischer Lebenslauf;
- d. Ausweis über das Vorhandensein der zur Berufsausübung notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen;
- e. aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister sowie ein Leumundzeugnis. Bei Personen, welche noch nicht seit fünf Jahren in der Schweiz leben, ist ein Auszug aus dem Strafregister des Herkunftslands erforderlich;
- f. Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung;
- g. Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse, soweit dies vom übergeordneten Recht vorgesehen ist.

² Personen, welche über ein ausländisches Diplom oder eine ausländische Ausbildung verfügen, haben auf Verlangen zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- a. amtlich beglaubigte Ausbildungs- und Prüfungsprogramme, die über Ausbildungsgang und Prüfungsstoff Aufschluss geben;
- b. Ausweise über die einzelnen Ausbildungsperioden und über eine allfällige Weiterbildung sowie andere, für die Gleichwertigkeit der Ausbildung erforderlichen Unterlagen;
- c. beglaubigte Übersetzung der Dokumente, falls sie nicht in einer schweizerischen Landessprache abgefasst sind.

³ Das Finanzdepartement kann weitere Unterlagen verlangen.

Art. 3 *Ausländische Diplome und Fähigkeitsausweise*

¹ Ausländische Diplome und Fähigkeitsausweise werden gemäss dem schweizerischen Staatsvertragsrecht anerkannt oder wenn die gesuchstellende Person den Nachweis der Gleichwertigkeit erbracht hat.

² Wird gemäss der Bundesgesetzgebung ein eidgenössisches Diplom verlangt, werden ausländische Fähigkeitsausweise nach Massgabe des Bundesrechts und des schweizerischen Staatsvertragsrechts anerkannt.

Art. 4 Fachlich unselbstständige Personen

¹ Die fachlich unselbstständige Berufsausübung erfolgt unter der direkten Verantwortung und Aufsicht des Bewilligungsinhabers bzw. der Bewilligungsinhaberin. Unselbstständig Tätige handeln im Namen und auf Rechnung des Bewilligungsinhabers bzw. der Bewilligungsinhaberin.

² Personen gemäss Absatz 1 müssen über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen. Ihnen dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, zu deren Beaufsichtigung die über eine Berufsausübungsbewilligung verfügende Person befähigt ist und die nicht eine persönliche Berufsausübung durch den Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin erfordern.

³ Die Beschäftigung von Personen, welche einen universitären Medizinal- oder einen Psychologieberuf ausüben, ist vom Finanzdepartement zu bewilligen. Die Bewilligung wird an den verantwortlichen Inhaber bzw. die verantwortliche Inhaberin der Berufsausübungsbewilligung erteilt, wenn er bzw. sie:

- a. über eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügt;
- b. über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügt.

Art. 5 Praktikanten und Praktikantinnen

¹ Praktikanten und Praktikantinnen im Bereich der universitären Medizinal- und der Psychologieberufe werden zugelassen, sofern sie an einer eidgenössischen oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule einen Bachelorabschluss erlangt haben und für den betreffenden Masterstudiengang immatrikuliert sind.

² Praktikanten und Praktikantinnen im Bereich der übrigen Tätigkeiten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens werden zugelassen, wenn diese über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um im entsprechenden Sektor tätig sein.

Art. 6 Stellvertretung

¹ Infolge Krankheit, Ferienabwesenheit oder bei anderer begründeter Verhinderung kann sich eine im Bereich des Gesundheitswesens tätige Person in ihren Räumlichkeiten durch eine fachlich ausgewiesene Person vertreten lassen.

² Die Stellvertretung ist bewilligungspflichtig. Sie darf nur von Personen ausgeübt werden, welche die Voraussetzungen zur selbstständigen Berufsausübung erfüllen.

³ Wird die Stellvertretung durch eine zur selbstständigen Berufsausübung im Kanton oder zur Stellvertretung in diesem Beruf bereits von einer im Kanton zugelassenen Person wahrgenommen, so genügt die Meldung an das Finanzdepartement.

⁴ Wird die Stellvertretung durch eine Person, die in einem anderen Kanton über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt, wahrgenommen, ist zusätzlich die Kopie der Berufsausübungsbewilligung des anderen Kantons einzureichen.

Art. 7 Fachkenntnisse

¹ Die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung sowie der erforderlichen Berufserfahrung zur privatrechtlichen Ausübung der Medizinal- und Psychologieberufe richten sich ausschliesslich nach dem Bundesgesetz über die Medizinalberufe²⁾ und dem Bundesgesetz über die Psychologieberufe³⁾.

² Die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung sowie der erforderlichen Berufserfahrung zur privatrechtlichen Ausübung der Berufe, welche als Leistungserbringer zugelassen sind, richten sich nach der Krankenversicherungsgesetzgebung.

³ Die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung sowie der erforderlichen Berufserfahrung zur privatrechtlichen Ausübung der Berufe, welche gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993⁴⁾ im Nationalen Register der nicht-universitären Gesundheitsberufe (NAREG) erwähnt sind, richten sich nach den Vorgaben der betreffenden Ausbildungsgänge.

Art. 8 Anerkennung von bewilligungsfreien Tätigkeiten

¹ Als Tätigkeiten gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. b des Gesundheitsgesetzes⁵⁾, welche der Beseitigung von gesundheitlichen Störungen oder der Verbesserung des Gesundheitszustands von Menschen und Tieren dienen, gelten grundsätzlich jene, welche den im ErfahrungsMedizinischen Register (EMR) definierten Qualitätskriterien entsprechen.

²⁾ [SR 811.11](#)

³⁾ [SR 935.81](#)

⁴⁾ [GDB 410.4](#)

⁵⁾ [GDB 810.1](#)

² Das Finanzdepartement kann weitere Qualitätskriterien für massgeblich erklären.

3. Einrichtungen des Gesundheitswesens

Art. 9 *Bewilligungsinstanzen*

¹ Das Finanzdepartement erteilt die Betriebsbewilligung insbesondere für:

- a. Spitäler und Kliniken;
- b. Pflegeheime und weitere Einrichtungen mit stationärer Langzeitpflege;
- c. Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte bzw. Ärztinnen dienen (HMO und dergleichen);
- d. folgende Einrichtungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung⁶⁾:
 1. Einrichtungen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege (Spitex),
 2. Organisationen der Ergotherapie,
 3. Organisationen der Physiotherapie,
 4. Organisationen der Ernährungsberatung,
 5. Laboratorien,
 6. Abgabestellen für Mittel und Gegenstände, die der Untersuchung oder Behandlung dienen,
 7. Geburtshäuser,
 8. Krankentransport- und Rettungsunternehmen,
 9. Heilbäder.

² Das Finanzdepartement erteilt, nach vorgängiger Stellungnahme des Kantonsapothekers bzw. der Kantonsapothekerin, die Betriebsbewilligung für:

- a. öffentliche Apotheken und Spitalapotheken sowie im Versandhandel von Heilmitteln tätige Unternehmen;
- b. Privatapotheken von Medizinalpersonen im humanmedizinischen Bereich;
- c. Drogerien;
- d. Betriebe, welche Blut oder Blutprodukte lediglich lagern.

⁶⁾ [SR 832.10](#)

Art. 10 *Gesuchsunterlagen*

¹ Mit dem Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Berufsausübungsbewilligung bzw. tabellarischer Lebenslauf, aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister, Leumundszeugnis und Diplom oder Fähigkeitszeugnis der gesamtverantwortlichen Leitungsperson;
- b. Nachweis über den Einsatz von fachlich hinreichend ausgebildetem Personal;
- c. Pläne der Räumlichkeiten und Einrichtungen unter Angabe der beabsichtigten Nutzung;
- d. bei den Einrichtungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung⁷⁾ ist das Genügen der Anforderungen gemäss der Verordnung über die Krankenversicherung⁸⁾ schriftlich nachzuweisen.

² Im Übrigen sind die Vorschriften von Art. 2 f. dieser Ausführungsbestimmungen sinngemäss anwendbar.

³ Das Finanzdepartement kann weitere Unterlagen verlangen.

Art. 11 *Vorschriftsgemässe Führung des Betriebs*

¹ Der Inhaber bzw. die Inhaberin der Einrichtung gewährleistet die vorschriftsgemässe Führung des Betriebs und ist dafür besorgt, dass die Dienstleistungen ausschliesslich durch Personen mit den dafür notwendigen fachlichen Qualifikationen oder der allenfalls erforderlichen Berufsausübungsbewilligung erbracht werden.

Art. 12 *Weitere Pflichten*

¹ Die Leitung von bewilligungspflichtigen Einrichtungen des Gesundheitswesens darf nur an Personen übertragen werden, welche sich für die Gewährleistung einer vorschriftsgemässen, einwandfreien Betriebsführung eignen.

⁷⁾ SR 832.10

⁸⁾ SR 832.102

² In Spitälern, Pflegeheimen und Pflegeabteilungen sowie in Geburtshäusern richten sich die Anforderungen hinsichtlich Anzahl und Qualifikation des Personals nach den jeweiligen Bedürfnissen der Patienten und Patientinnen bzw. der Bewohner und Bewohnerinnen. Im Bereich der Betreuung, der Pflege und des Krankentransport- und Rettungswesens ist grundsätzlich eine ununterbrochene Verfügbarkeit des betreffenden Personals sicherzustellen.

³ Die Betriebsbewilligung kann unter der Auflage, dass sich die Einrichtung an beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildungen beteiligt, erteilt werden.

4. Öffentliche Bäder

Art. 13 Geltungsbereich

¹ Als öffentliche Bäder gelten:

- a. öffentliche Seebäder, die als solche gekennzeichnet sind oder die über Anlagen für den Badebetrieb verfügen;
- b. öffentliche Bäder mit künstlichen Schwimmbecken, wie Freiluftbäder und Hallenbäder;
- c. öffentlich zugängliche Schwimmbäder, Sprudelbäder und dergleichen.

Art. 14 Bewilligung

¹ Neu- und Umbauten von Bädern bedürfen einer Bewilligung des Finanzdepartements, welches vorgängig die Begutachtung des kantonalen Laboratoriums einholt.

² Mit dem Bewilligungsgesuch für Bäder mit künstlichen Becken sind Beschreibungen der Badewasseraufbereitung und Angaben über die vorgesehene Besucherkapazität einzureichen.

Art. 15 Technische und hygienische Anforderungen

¹ Öffentliche Bäder sind so anzulegen, dass die Gesundheit der Badegäste und des Personals gewährleistet ist.

² Die zum Betrieb gehörenden Räumlichkeiten, wie namentlich Umkleide- und Ruheräume, Duschen, Toiletten, sind in einwandfreiem, hygienischem Zustand zu halten.

Art. 16 Wasserqualität

¹ Das Badewasser muss in chemischer, physikalischer und bakteriologischer Hinsicht jederzeit den vom Finanzdepartement festgelegten Anforderungen der Hygiene entsprechen.

Art. 17 Betriebsleitung

¹ Die Betriebsleitung von Bädern mit künstlichen Schwimmbecken ist verpflichtet, regelmässig Wasserkontrollen durchzuführen. Der Umfang der Kontrolle wird durch das kantonale Laboratorium festgelegt.

Art. 18 Kantonales Laboratorium

¹ Das kantonale Laboratorium führt in Bädern regelmässig Kontrollen durch. Diese umfassen Probeentnahmen zur chemischen und mikrobiologischen Untersuchung sowie Inspektionen der Anlagen.

² Das kantonale Laboratorium kann auch die Betriebsleitung von Seebädern zu regelmässigen Wasserkontrollen verpflichten.

³ Die Kosten gehen zulasten des Eigentümers bzw. der Eigentümerin.

⁴ Bei unbefriedigenden Kontrollergebnissen kann das kantonale Laboratorium, mit gleichzeitiger Meldung an das Finanzdepartement, Verfügungen zur Behebung von Mängeln erlassen.

Art. 19 Massnahmen

¹ Genügt ein in Betrieb stehendes Bad den Vorschriften dieser Ausführungsbestimmungen nicht und wird trotz Verwarnung keine Abhilfe geschaffen, so kann das Finanzdepartement die Betriebseinstellung verfügen.

5. Solarien

Art. 20 Hinweis auf Gesundheitsrisiken

¹ In den betreffenden Räumlichkeiten ist in geeigneter und leicht verständlicher Art und Weise über die gesundheitlichen Risiken, die mit diesen Geräten und deren Anwendung verbunden sind, zu informieren.

6. Schlussbestimmungen

Art. 21 Übergangsbestimmung

¹ Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaber, welche nach altem Recht Personen mit universitären Medizinal oder Psychologieberufen als unselbstständige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigen, ohne hierfür über eine Bewilligung gemäss Art. 4 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen zu verfügen, haben innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen ein entsprechendes Bewilligungsgesuch einzureichen.

II.

Der Erlass GDB 710.111 (Ausführungsbestimmungen über die Verfahrenskoordination im Baurecht vom 17. Oktober 2006) (Stand 1. Februar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Der Gemeinderat leitet die Baugesuche, soweit erforderlich mit seiner Stellungnahme, an die kantonale Koordinationsstelle weiter, wenn sie namentlich zum Gegenstand haben:

- y. (*neu*) sowie Neu- und Umbauten von Bädern (Art. 14 Abs. 1 AB über die Berufe und die Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie die öffentlichen Bäder⁹⁾).

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Februar 2016 in Kraft.

⁹⁾ GDB 810.111

Sarnen, 19. Januar 2016

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Niklaus Bleiker
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli